

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/247 vom 28. November 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-11-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_247](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_247)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/247 du 28 novembre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/247 del 28 novembre 2014

## **Regeste**

Verwertbarkeit eines Pensums von zweimal drei Stunden pro Tag mit einer mindestens dreistündigen Pause dazwischen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. November 2014, IV 2012/247).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Wie im früheren Entscheid IV 2009/82 vom 14. April 2011 dargelegt worden ist, ist das Gutachten Dr. B.\_\_\_\_s vom 9. September 2008 im Wesentlichen nachvollziehbar und überzeugend, weshalb es grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers darstellt. Weil allerdings im früheren Beschwerdeverfahren IV 2009/82 noch eine Unklarheit bezüglich des zumutbaren Arbeitspensums und der Frage, ob Dr. B.\_\_\_\_ der seiner Untersuchung vorangegangenen längeren belastungsfreien Zeit genügend Rechnung getragen hatte, bestanden hat, hat noch nicht über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers entschieden werden können. Die Beschwerdegegnerin hat nach der Rückweisung der Sache zur Klärung dieser beiden Fragen entsprechende Ergänzungsfragen an Dr. B.\_\_\_\_ gerichtet, die dieser im November 2011 beantwortet hat. Er hat ausgeführt, es sei medizinisch bedeutsam, dass der Beschwerdeführer während seines Arbeitseinsatzes an einem Kniegelenkserguss gelitten habe, der durch die Kleidung hindurch festgestellt werden können. Zur genauen Ursache könne er sich nicht mit Sicherheit äussern. Der Grund für den Erguss könne ein Arthroseschub, die Belastung am Arbeitsplatz oder die Bewältigung des Arbeitsweges im Zug gewesen sein. Dr. B.\_\_\_\_ hat nicht explizit erwähnt, dass dieser erhebliche Erguss, den er selbst nicht mehr hatte feststellen können, nichts an seiner Beurteilung ändere. Seinem Antwortschreiben vom November 2011 lässt sich aber insgesamt entnehmen, dass er trotz dieses Umstandes keinen Anlass gesehen hat, seine Beurteilung zu revidieren. Vielmehr hat er seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nochmals ausdrücklich bestätigt. Es besteht kein Grund, an der Zuverlässigkeit dieser Beurteilung zu zweifeln, da Dr. B.\_\_\_\_ in seinem Gutachten von September 2008 für leidensadaptierte Tätigkeiten – ohne nennenswerte Belastungen für das Kniegelenk – eine deutlich reduzierte Arbeitsfähigkeit attestiert hatte. Hätte er sich damals bloss auf die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchung gestützt und wäre er demzufolge nicht von einer Zunahme der Beschwerden bei Belastung ausgegangen, hätte er angesichts der damaligen Ergussfreiheit des Kniegelenks wohl kaum eine Arbeitsunfähigkeit von 30 bzw. 50 Prozent für leidensadaptierte Tätigkeiten attestiert. Diese Unklarheit hat Dr. B.\_\_\_\_ also beseitigen können. Auch die zweite Frage hat er ausreichend klar beantwortet: Er hat ausgeführt, der Beschwerdeführer erreiche seine Belastungsgrenze nach einem halbtägigen Einsatz in einer leidensadaptierten Tätigkeit.

Diese Grenze könne aber hinausgeschoben werden, wenn der Beschwerdeführer nach drei Stunden eine dreistündige Pause einlegen könne, denn anschliessend sei es ihm zumutbar, nochmals drei Stunden zu arbeiten. Diese Angaben erlauben eine zuverlässige Ermittlung der Restarbeitsfähigkeit und damit des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbseinkommens. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin keine weiteren medizinischen Abklärungen mehr vorgenommen hat.

### 2.2 Für die Ermittlung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens muss zwar insofern vom realen Arbeitsmarkt abstrahiert werden, als das Arbeitslosigkeitsrisiko vollständig ausgeblendet werden muss. Dafür wird auf einen fiktiven, ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt wird, der einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten enthält und auf dem sich das Angebot von und die Nachfrage nach Arbeitskräften die Waage halten. Dies bedeutet allerdings nicht, dass unrealistische oder lediglich in Glücksfällen erhältliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen wären. In Bezug auf den Beschwerdeführer stellt sich die Frage, ob es realistisch ist, dass er eine Arbeitsstelle finden kann, an der er morgens und nachmittags je drei Stunden arbeiten und dazwischen auf dem Firmengelände eine dreistündige Mittagspause einlegen kann. Die Mittagspause muss zwingend am Arbeitsort verbracht werden können, weil Dr. B. \_\_\_ darauf hingewiesen hat, dass auch der Arbeitsweg für den Beschwerdeführer eine Belastung darstellt. Dem Beschwerdeführer kann daher nicht zugemutet werden, einen Teil seiner medizinisch notwendigen Entlastungspause für die Bewältigung des – belastenden – Arbeitsweges zu verwenden. Gemäss dem Gutachten von Dr. B. \_\_\_ ist es allerdings nicht notwendig, dass der Beschwerdeführer sich hinlegen oder das Bein hochlagern muss. Wichtiger ist, dass er sein Bein etwas bewegen kann. Ein potentieller Arbeitgeber müsste dem Beschwerdeführer also keinen Liegeplatz zur Verfügung stellen. Ein Pausenraum würde ausreichen. Da viele Betriebe über solche Pausenräume verfügen, stellt der Bedarf nach einer dreistündigen Mittagspause auf dem Firmengelände keine ungewöhnliche Bedingung dar, die das Auffinden einer geeigneten Arbeitsstelle wesentlich erschweren oder gar verunmöglichen würde. Zu berücksichtigen ist auch, dass Dr. B. \_\_\_ wohl dem Umstand, dass es eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit dem Beschwerdeführer ermöglichen würde, sein Knie abwechselnd zu schonen und zu bewegen, nicht genügend Rechnung getragen hat und dass der Beschwerdeführer also nicht zwingend auf eine so lange Mittagspause angewiesen sein dürfte bzw. wohl ein höheres Pensum bewältigen kann. Da nicht ersichtlich ist, inwiefern der Beschwerdeführer an einem ideal leidensadaptierten Arbeitsplatz sein Bein wesentlich mehr als zuhause belasten müsste, erscheint die Arbeitsfähigkeitsschätzung Dr. B. \_\_\_s als eher grosszügig, weshalb es sich zumindest nicht rechtfertigt, zusätzlich noch bei der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit einen strengen Massstab anzulegen. Gesamthaft ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt eine entsprechende Arbeitsstelle finden und ein Pensum von insgesamt (mindestens) sechs Stunden pro Tag leisten kann.

### 2.3 Der Beschwerdeführer hat als Hilfsarbeiter gearbeitet und dabei einen (leicht) überdurchschnittlichen Lohn erzielt. Im Jahr 2006 hat sein Einkommen gemäss einem Auszug aus dem individuellen AHV-Konto 60'658 Franken betragen (IV-act. 9–1), während sich der statistische Durchschnitt der Hilfsarbeiterlöhne in jenem Jahr auf 59'197 Franken (in der Holzbearbeitungsbranche auf 57'921 Franken) belaufen hat (vgl. Bundesamt für Statistik, Lohnstrukturerhebung 2006, TA1; Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen). Da der Beschwerdeführer gesundheitsbedingt seine Arbeit im Frühjahr 2007 hat aufgeben müssen (vgl. IV-act. 39), ist mit den Werten des Jahres 2006 zu rechnen. Dr. B. \_\_\_ hat sich nicht zum zumutbaren

Pensum geäussert, sondern einzig festgehalten, dass der Beschwerdeführer zumutbarerweise während sechs Stunden pro Tag arbeitsfähig sei. Ob die gewöhnliche Arbeitszeit 45 Stunden pro Woche beträgt und der Beschwerdeführer deshalb ein Pensum von bloss noch 67 Prozent bewältigen kann oder ob sie 40 Stunden pro Woche beträgt und dem Beschwerdeführer daher ein Pensum von 75 Prozent zugemutet werden kann, hat Dr. B.\_\_\_\_ augenscheinlich nicht weiter interessiert. Er hat sich – seiner Aufgabe als medizinischer Sachverständiger entsprechend – vielmehr darauf beschränkt, die zumutbare Restarbeitsfähigkeit (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) anzugeben. Es obliegt folglich dem Rechtsanwender, darüber zu entscheiden, welchem hypothetischen „Validenpensum“ das von Dr. B.\_\_\_\_ beschriebene „Invalidenpensum“ gegenüberzustellen ist. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten: Wenn von einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 8,4 Stunden pro Tag ausgegangen wird, beträgt das zumutbare Pensum gut 71 Prozent ( $6 \div 8,4 = 0,7143$ ). Wenn von einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag ausgegangen wird, beträgt es 75 Prozent. Wenn vom statistischen Durchschnittspensum im Jahr 2006 ausgegangen wird, das 41,7 Stunden pro Woche betragen hat, beträgt das zumutbare anteilmässige Pensum 71,94 Prozent ( $= 30 \div 41,7$ ). Die Wahl des entscheidenden Vergleichspensums hat unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu erfolgen. Es ist jenes Pensum zu wählen, das eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung sämtlicher Versicherter erlaubt. Hierfür bietet sich – in Analogie zur Ermittlung des Ausgangswertes des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens – das Abstellen auf den statistischen Durchschnitt an. Folglich ist vorliegend also von einem Vergleichspensum von 41,7 Stunden und einem zumutbaren anteilmässigen Pensum von 71,94 Prozent auszugehen. Der Beschwerdeführer kann aber seine verbliebene Leistungsfähigkeit nur noch mit einem unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg verwerten, denn er kann nicht mehr vollzeitig erwerbstätig sein. Der Umstand, dass er seine Restarbeitsfähigkeit in einem ungewöhnlich ausgestalteten Pensum verwerten muss, wirkt sich allerdings nicht nachteilig aus, denn daraus folgt einzig, dass sich das Spektrum der möglichen Tätigkeiten (weiter) einschränkt. Ein potentieller Arbeitgeber wird seine Produktionsabläufe nicht an die Bedürfnisse des Beschwerdeführers anpassen, wenn dies für ihn einen nennenswerten Aufwand bedeuten würde. Müsste er bei der Planung der Arbeitseinsätze den Bedürfnissen des Beschwerdeführers speziell Rechnung tragen, würde er ihn wohl nicht einstellen. Es existieren aber Arbeitsplätze, bei denen den zeitlichen Vorgaben Dr. B.\_\_\_\_s betriebsbedingt Rechnung getragen werden kann. An einem solchen Arbeitsplatz wirken sich die zeitlichen Vorgaben nicht lohnmindernd aus. Bezüglich eines allfälligen Abzuges vom Tabellenlohn ist allerdings die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits über 60 Jahre alt ist, weshalb sich ein potentieller Arbeitgeber mit hohen Sozialversicherungsabgaben konfrontiert sähe. Um eine Anstellung finden zu können, wird der Beschwerdeführer seine Arbeitskraft daher zu einem unterdurchschnittlichen Lohn anbieten müssen, weshalb sich bei der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens ein Abzug vom Tabellenlohn (vgl. BGE 126 V 75) rechtfertigt. Der von der Beschwerdegegnerin gewährte Abzug, der lediglich dem statistischen Abzug von Teilzeiterwerbstätigen entspricht, erweist sich als zu tief. Die Beschwerdegegnerin hat damit nämlich den übrigen einkommensenkenden Tatsachen rechtswidrig keine Rechnung getragen. Ihre Begründung, dabei handle es sich um invaliditätsfremde Tatsachen, verfängt nicht, denn entscheidend ist diesbezüglich, ob und allenfalls in welchem Ausmass der wirtschaftliche Erfolg bei der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit aufgrund besonderer Umstände erschwert bzw. reduziert wird. Gesamthaft rechtfertigt sich ein Abzug in der

Höhe der Hälfte des Maximalabzuges, das heisst von 12,5 Prozent. Daraus folgt, dass sich das zumutbarerweise erzielbare Invalideneinkommen auf 37'263 Franken (= 59'197 Franken  $\times$  87,5 Prozent  $\times$  71,94 Prozent; Stand 2006) beläuft. Verglichen mit dem im Jahr 2006 erzielten Valideneinkommen von 60'658 Franken resultiert ein Invaliditätsgrad von 38,57 Prozent. Damit hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Art. 28 Abs. 1 lit. c IVG). 3. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat folglich die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. Diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.